



Bundesministerium
des Innern



Freiheit
Einheit
Demokratie

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

An den
Präsidenten
des Deutschen Bundestages
– Parlamentssekretariat –
Reichstagsgebäude
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-1117

FAX +49 (0)30 18 681-1019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM 8. Januar 2010

BETREFF **Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke u.a. und der Fraktion Die Linke.
Abschiebungen in den Kosovo
BT-Drucksache 17/67**

Auf die Kleine Anfrage übersende ich namens der Bundesregierung die beigefügte Antwort in
5-facher Ausfertigung.

In Vertretung

Klaus-Dieter Fritsche

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG S-Bahnhof Bellevue; U-Bahnhof Turmstraße

Bushaltestelle Kleiner Tiergarten

Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke u. a. und der Fraktion DIE LINKE

Abschiebungen in den Kosovo

BT-Drucksache 17/67

Antworten.

Zu 1.

Die beabsichtigte Unterzeichnung des deutsch-kosovarischen Rückübernahmeabkommens ist derzeit noch nicht konkret terminiert. Der Unterzeichnung stehen keine Umstände entgegen, die mit dem Abkommen in Verbindung stünden, es handelt sich lediglich um terminliche und organisatorische Abstimmungsfragen.

Zu 2.

Mit Inkrafttreten des Rückübernahmeabkommens wird das bisher angewandte Regelwerk der „Readmission Policy“ der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo (UNMIK) durch die Bestimmungen des Abkommens ersetzt. Während die „Readmission Policy“ ausschließlich auf die Frage der Herkunft einer Person aus dem Kosovo abstellt, da bei ihrem Inkrafttreten weder die Republik Kosovo noch die kosovarische Staatsangehörigkeit existierte, knüpft das Abkommen für die Rückübernahmeverpflichtung grundsätzlich an die Staatsangehörigkeit der betroffenen Person an.

Künftig werden die Kategorien der Rückübernahme von eigenen Staatsangehörigen einerseits sowie von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen andererseits zu unterscheiden sein, für die jeweils eigene Regelungen zur Stellung von und zum Inhalt der Rückübernahmeersuchen, zu diesen beizufügenden Nachweis- und Glaubhaftmachungsmitteln für die Staatsangehörigkeit, zur Frist für die Beantwortung von Ersuchen sowie zur Ausstellung von Heimreisedokumenten gelten. Weiterhin enthält das Rückübernahmeabkommen Regelungen zur Durchbeförderung von Personen, die in einen Staat, der nicht Vertragspartei des Abkommens ist (Drittstaat), durch das Hoheitsgebiet der Vertragsparteien zurückgeführt werden können.

Grundlegende Änderungen in Bezug auf das jetzt schon stattfindende Verfahren zur Rückübernahme von ausreisepflichtigen Kosovaren werden sich mit Inkrafttreten des Abkommens nicht ergeben.

Zu 3.

Als Ausfluss der völkerrechtlichen Pflicht der Staaten, eigene Staatsangehörige zurückzunehmen, regeln Rückübernahmeabkommen üblicherweise die Verfahren und die technischen Einzelheiten zum Nachweis bzw. zur Glaubhaftmachung der Staatsangehörigkeit und für die Rückführung von betroffenen Personen. Sie enthalten standardmäßig aber eine Klausel, dass die Verpflichtungen der Vertragsparteien aus einschlägigen völkerrechtlichen Übereinkünften, wie etwa der Genfer Flüchtlingskonvention, unberührt bleiben. Einzelheiten zur Wiederaufnahme von Rückkehrern werden hingegen regelmäßig nicht in Rückübernahmeabkommen geregelt, da dieses in die Zuständigkeit des rückübernehmenden Herkunftsstaates fällt.

Zur Situation der nach Kosovo zurückkehrenden Roma verweist die Bundesregierung zunächst auf ihre Antwort auf die schriftliche Frage Arbeits-Nr. 10/67 der Abgeordneten Ulla Jelpke vom 15. Oktober 2009 (BT-Drs. 16/14157, Nr. 16) und hält an der dort ausgeführten Lageeinschätzung fest. Darüber hinaus weist sie auf Folgendes hin:

Um die Lebensbedingungen der Roma und insbesondere ihre Wohnraumsituation weiter zu verbessern, wurde das groß angelegte Wiederaufbauprojekt der Siedlung Roma Mahalla in Süd-Mitrovica unter Federführung von UNMIK eingeleitet. Die erste Phase des Neu- und Wiederaufbaus ist mittlerweile abgeschlossen, eine grundlegende Infrastruktur, unter anderem eine Poliklinik, ist nun vorhanden. Für die Wiederansiedlung der Roma stehen 36 Häuser sowie sechs Apartmentblocks zur Verfügung. Die zweite Phase des Projekts - nunmehr unter Federführung des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen (UNDP) - sieht neben weiteren Baumaßnahmen vor allem vor, soziale und gemeindliche Strukturen wiederherzustellen und somit die Dauerhaftigkeit der Rückkehr der Roma zu sichern. Die Bewohner des Lagers Plementina in der Nähe des Kraftwerks bei Obilic wurden in zwei Apartmentblocks in Obilic umgesiedelt.

Derzeit setzen sich die kosovarische Regierung und seit langem engagierte Hilfsorganisation wie „Mercy Corps“ und der Dänische Flüchtlingsrat verstärkt für die Umsiedlung der Roma aus dem Nordteil von Mitrovica nach Roma Mahalla ein. Dort bestehen noch weitere Unterbringungsmöglichkeiten in bezugsfertigen, aber derzeit leer stehenden Häusern. Der Neubau von weiteren Häusern in dem Gebiet der Roma-Mahalla soll nach Auskunft des Bürgermeisters der Gemeinde Süd-Mitrovica in naher Zukunft beginnen.

Daneben gibt es verschiedene Rückkehrerprojekte, die sich auch an ethnische Roma, Ashkali und Ägypter wenden. Auf das Projekt „URA“ (alb.: Brücke) wird nochmals hingewiesen (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 23 auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. (BT-Drs. 16/14129, vom 12. Oktober 2009).

Des Weiteren können freiwillige Rückkehrer aus Deutschland Eingliederungshilfen, einschließlich Beratungen und psychologische Betreuung, im Rückkehrerprojekt der Arbeiterwohlfahrt (AWO) Nürnberg erhalten. Zudem bietet das Diakonische Werk in Zusammenarbeit mit der Diakonie Trier Rückkehrern aus Deutschland Ausbildungsmöglichkeiten in verschiedenen Handwerksberufen an; diese richten sich auch und gerade an Angehörige der Roma.

Zu 4.

Es trifft zu, dass die Rückführung von Angehörigen bestimmter Minderheiten aus dem Kosovo bis zum Inkrafttreten der „Readmission Policy“ Anfang des Jahres 2008 abhängig vom Ergebnis eines zuvor von UNMIK durchgeführten individuellen Prüfverfahrens erfolgt ist. UNMIK hat für dieses besondere Verfahren - das ab 2003 für die Gruppe der Ashkali und Ägypter sowie ab 2005 für bestimmte rückzuführende Roma-Straftäter zur Anwendung gelangte - die allgemeine Sicherheitslage im Kosovo für die genannten Minderheitengruppen geltend gemacht, bei den konkreten Prüfverfahren jedoch darüber hinausgehende Kriterien zugrunde gelegt. Die Ablehnungsquote betrug im Durchschnitt der Jahre 2005 bis 2007 bei den Ersuchen für die genannten Minderheitengruppen knapp unter 60 Prozent.

Die spätestens mit der Anwendung der „Readmission Policy“ zu verzeichnende geringe Ablehnungsquote lässt sich mit dem Wegfall des besonderen, über die internationalen Standards hinausgehenden, individuellen Prüfverfahrens der UNMIK erklären.

Zu 5.

Bund und Länder räumen einer freiwilligen Ausreise der hierzu verpflichteten Personen stets Priorität gegenüber ihrer zwangsweisen Rückführung ein. Sie bewerben und fördern daher die freiwillige Rückkehr. Allerdings liegt die Entscheidung, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen und damit auch z. B. finanzielle Unterstützungen durch Rückkehrförderprogramme in Anspruch zu nehmen, in ausschließlicher Verantwortung der Ausreisepflichtigen selbst.

Erfahrungsgemäß liegt die Zahl der ausreisepflichtigen Personen, die freiwillig aus Deutschland ausreisen, bei nahezu allen Nationalitäten niedriger als die Zahl der Personen, die abgeschoben werden müssen. Es handelt sich also um kein Kosovo-typisches Phänomen.

Die Bundesregierung hat sich vor Beginn von Rückführungen der Kosovo-Roma unter Beiziehung von Berichten diverser Organisationen und auf Grundlage eigener Erkenntnisse ein Bild von der Sicherheitslage im Kosovo verschafft. Sie ist zu der Auffassung gelangt, dass derzeit keine unmittelbare Gefährdung nur aufgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Ethnie besteht. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Fragen 11 und 12 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. (BT-Drs. 16/14129, vom 12. Oktober 2009) verwiesen.

Zu 6.

Wie in der Antwort zu Frage 5 dargelegt, kommt einer freiwilligen Ausreise Priorität gegenüber einer zwangsweisen Rückführung zu. Bund und Länder fördern sie daher finanziell. Eine Weigerung der Ausreisepflichtigen, ihren Aufenthalt freiwillig zu beenden und damit staatliche Zwangsmaßnahmen auszulösen, kann grundsätzlich aber nicht dazu führen, diese Art der Aufenthaltsbeendigung durch finanzielle oder andere Unterstützungen zu „belohnen“.

Um mit Blick auf die allgemein schwierige wirtschaftliche und politisch besondere Lage im Kosovo die Wiedereingliederung nicht nur von freiwilligen Rückkehrern, sondern auch von abgeschobenen Personen in die kosovarische Gesellschaft zu unterstützen, haben der Bund und die Länder Baden-Württemberg, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen gleichwohl das Rückkehrprojekt „URA“ initiiert, das in Pristina ein Rückkehrzentrum betreibt. Im Übrigen wird hierzu auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 23 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. (BT-Drs. 16/14129, vom 12. Oktober 2009) verwiesen.

Zu 7.

Die Bundesregierung teilt die an beiden Projekten geäußerte Kritik nicht und weist diese sowie den impliziten Vorwurf, mit den Projektangeboten die gerichtliche Feststellung von Abschiebungshindernissen unterlaufen zu wollen, zurück.

Das Ziel des seit Anfang 2009 laufenden Kosovo-Rückkehrprojektes „URA 2“ ist die Unterstützung der Wiedereingliederung von Rückkehrern aus Deutschland in das Kosovo. Das Projekt wendet sich an alle Personen unabhängig von ihrer Ethnie und den Umständen ihrer Rückkehr. Die Angebote können auf freiwilliger Basis in Anspruch genommen werden. Hinsichtlich der angebotenen Leistungen wird ergänzend auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 23 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE.

(BT-Drs. 16/14129, vom 12. Oktober 2009) verwiesen. Insgesamt wurden die Angebote des Projektes bis Dezember 2009 von den Rückkehrern wie folgt genutzt:

Leistungen	Personen
Allgemeine Beratung	296
Psychologische Betreuung/Beratung	92
Medikamentenzuschuss	29
Lebensmittelkostenzuschuss	128
Mietkostenzuschuss	129
Einrichtungskosten	40
Arbeitsvermittlung/Lohnkostenzuschuss	77
Existenzgründung	13

Bei diesem und dem Vorgängerprojekt „URA 1“ handelt es sich um eine die Rückkehr flankierende Maßnahme zur Überwindung von Eingliederungsschwierigkeiten. Ziel ist es, die Rückkehrer so zu betreuen, dass auch nach Auslaufen der Projektförderung etwa ein vermitteltler – und bis dahin mit Lohnkostenzuschuss geförderter – Arbeitsplatz beibehalten werden kann. Dies setzt auch die ernsthafte und konstruktive Mitwirkung der Rückkehrer voraus. Nach Erkenntnissen der Projektleitung vor Ort ist eine Ausgrenzung von Roma oder Angehörigen anderer ethnischer Minderheiten grundsätzlich weder bei Arbeitgebern noch Vermietern festzustellen. Entscheidend sind vielmehr objektive Kriterien wie Arbeits- und Leistungsbereitschaft oder die pünktliche und vollständige Zahlung der Wohnungsmiete.

In dem von Dezember 2006 bis Ende Oktober 2008 durchgeführten und von der EU kofinanzierten Vorgängerprojekt „Kosovo Social Return Support Network Project“ („URA 1“) wurden insgesamt 704 Personen betreut. Davon waren 330 freiwillige Rückkehrer, 254 abgeschobene Personen und 120 sonstige Personen, z. B. Rückkehrer vor Projektbeginn. Nach Angaben des hierfür verantwortlichen Projektpartners AWO Nürnberg erhielten von diesem Personenkreis 104 Personen Unterstützung bei der Arbeits-

suche, 50 Personen nahmen an „Business Start Up“-Seminaren teil, 31 Personen wurden bei der Existenzgründung unterstützt, 72 Personen erhielten Zuschüsse zur Wohnungseinrichtung, 62 Personen erhielten Zuschüsse zur Miete, 43 Personen erhielten Zuschüsse zu Medizinkosten und 341 Personen wurden beraten.

Insgesamt konnten 63 Personen auf eine freie Arbeitsstelle im ersten Arbeitsmarkt vermittelt werden. Vier weitere Personen wurden nach einer „Training on the Job“-Maßnahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen. Die Existenzgründungen von 31 freiwilligen Rückkehrern konnten erfolgreich abgeschlossen werden und waren entsprechend den Mitteilungen des Projektpartners „Arbeitsgruppe Entwicklung und Fachkräfte im Bereich der Migration und Entwicklungszusammenarbeit“ (AGEF) auch noch zum Projektende existent.

Zu 8.

Die Bundesregierung verweist zunächst auf ihre Antworten zu den Fragen 4 und 6 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. (BT-Drs. 16/14129, vom 12. Oktober 2009). Auf die dort dargestellte Weise ist gewährleistet, dass die deutsche Seite sowohl vom Umfang her angemessen als auch in geografischer und ethnischer Hinsicht ausgewogen Personen zur Rückführung anmeldet und insbesondere die konkret aufnehmenden kosovarischen Kommunen nicht mit einer zu hohen Zahl von Rückkehrern überfordert werden.

Für die Frage der Rückführbarkeit einer Person sind nach der geltenden Rechtslage möglicherweise unzulängliche wirtschaftliche und soziale Bedingungen im Zielstaat kein allein ausschlaggebendes Kriterium. Sie richtet sich danach, dass nach dem deutschen Aufenthaltsgesetz (§§ 58 ff. AufenthG) keine rechtlichen oder tatsächlichen Abschiebungshindernisse vorliegen. Die Bundesregierung verkennt dabei nicht, dass sehr viele im Kosovo lebende Menschen, unabhängig von ihrer ethnischen Zugehörigkeit, im täglichen Leben mit wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten konfrontiert werden. Auch vor diesem Hintergrund hat sie sich dazu entschlossen, für Rückkehrer zusätzlich das Projekt „URA 2“ gemeinsam mit den Ländern Baden-Württemberg, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen zu initiieren. Ergänzend wird auf die Antworten zu den Fragen 3 und 7 verwiesen.

Zu 9.

Der Bundesregierung liegen dazu keine eigenen gesicherten Erkenntnisse vor. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 3 und 26 verwiesen.

Zu 10.

Im Zeitraum von Januar bis Oktober 2009 wurden eine Person nach Albanien und 15 Personen nach Serbien auf dem Luftweg abgeschoben. Darüber hinaus wurden 17 Personen auf dem Landweg und weitere 118 Personen auf dem Luftweg in Schengen- bzw. EU-Staaten abgeschoben. Gründe für den Anstieg sind der Bundesregierung nicht bekannt, da die Feststellung der Ausreisepflicht nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes in die Zuständigkeit der Länder fällt.

Zu 11.

Die Rechtslage ist nach Auffassung der Bundesregierung für diejenigen Personen nicht unklar, die das Kosovo vor dem 1. Januar 1998 verlassen haben. Sie stellt sich wie folgt dar:

Die maßgeblichen Regelungen ergeben sich nicht aus Artikel 155 der Verfassung der Republik Kosovo unmittelbar, sondern aus dem „Gesetz über die Staatsangehörigkeit von Kosovo“ (03/L-034) vom 20. Februar 2008. Dieses bestimmt in Artikel 28 Absatz 1, dass Personen, die als Einwohner der Republik Kosovo gemäß der UNMIK-Verordnung 2000/13 im dortigen Zivilregister erfasst waren, nunmehr Staatsangehörige der Republik Kosovo sind und als solche in den entsprechenden (Staatsangehörigkeits-)Registern zu erfassen seien. Dieser Personenkreis hat automatisch die kosovarische Staatsangehörigkeit erworben.

Im Übrigen trifft das o. a. Gesetz keine weiteren Ausführungen zum automatischen Erwerb der Staatsangehörigkeit für Personen, die nicht die genannten Voraussetzungen erfüllen. Es sieht jedoch in Artikel 13 die Möglichkeit für Angehörige der Kosovo-Diaspora vor, unter den dort genannten Voraussetzungen ebenfalls die kosovarische Staatsangehörigkeit auf eigenen Antrag erwerben zu können. Als Mitglied der Kosovo-Diaspora gilt demnach, wer einen gewöhnlichen und rechtmäßigen Wohnsitz außerhalb der Republik Kosovo hat und nachweisen kann, dass er im Kosovo geboren ist und enge familiäre oder wirtschaftliche Verbindungen dorthin unterhält. Darüber hinaus gilt als Mitglied der Kosovo-Diaspora, wer Nachkomme in der ersten Generation einer der vorstehend beschriebenen Personen ist und nachweisen kann, dass er familiäre Bindungen in die Republik Kosovo unterhält.

Eine weitere Möglichkeit des Erwerbs der kosovarischen Staatsangehörigkeit ergibt sich aus Artikel 29 des kosovarischen Staatsangehörigkeitsgesetzes und insbesondere der zugehörigen Verwaltungsvorschrift 05/2009 "on Requirements composing evidence on citizenship of the former Federal Republic of Yugoslavia and permanent residents in the

territory of Kosovo on 1st January 1998". Gemäß Artikel 4 dieser Verwaltungsvorschrift muss eines der folgenden Kriterien erfüllt sein:

1. Geburt in Kosovo vor dem 1. Januar 1998 oder die Geburt eines Elternteils in Kosovo vor diesem Stichtag,
2. eine Person hat vor dem 1. Januar 1998 mindestens fünf Jahre durchgehend in Kosovo gelebt,
3. die unter 1. und 2. genannten Kriterien konnten nicht erfüllt werden, da der oder die Betroffene gezwungen war, Kosovo vor dem 1. Januar 1998 zu verlassen,
4. der oder die Betroffene war am 1. Januar 1998 unter 18 oder (sofern noch in der Ausbildung) unter 23 Jahre alt und seine/ihre Eltern erfüllen die oben genannten Kriterien oder sind als Residenten ("permanent resident of Kosovo") registriert.

Obwohl Artikel 29 des kosovarischen Staatsangehörigkeitsgesetzes unter diesen Umständen von einer Aufnahme in die kosovarischen Staatsangehörigkeitsregister auf Antrag spricht, handelt es sich hierbei nur um eine deklaratorische Eintragung. Nach Auskunft des Leiters des kosovarischen Staatsangehörigkeitsbüros werden Personen, die die Kriterien für eine Eintragung nach Artikel 29 des kosovarischen Staatsangehörigkeitsgesetzes erfüllen, auch schon vor ihrer Eintragung in die Staatsangehörigkeitsregister der Republik Kosovo, die derzeit nur bei persönlicher Vorsprache in Kosovo möglich ist, als kosovarische Staatsangehörige angesehen und nicht als Staatenlose.

Die Erwerbsmöglichkeiten der Staatsangehörigkeit der Republik Kosovo sind somit sehr weit gefasst. Auch Personen, die Kosovo bereits vor dem 1. Januar 1998 verlassen haben und sich nicht als "permanent resident of Kosovo" haben registrieren lassen, können die kosovarische Staatsangehörigkeit erworben haben. Üblicherweise werden diese Kriterien durch die in das Kosovo zurückkehrenden Personen erfüllt.

Soweit ausreisepflichtige Personen die kosovarische Staatsangehörigkeit kraft Verfassung, kraft Gesetzes oder auf eigenen Antrag erwerben oder erworben haben, unterfallen sie künftig nach Inkrafttreten des deutsch-kosovarischen Rückübernahmeabkommens den Regelungen über die Rückübernahme eigener Staatsangehöriger. Ist dies nicht der Fall, können sie dennoch unter bestimmten Voraussetzungen zurückgeführt werden. Hierzu wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 21 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. (BT-Drs. 16/14129, vom 9. Oktober 2009) verwiesen.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse dazu vor, dass im Kosovo die Rechte auf Unterbringung, soziale Leistungen etc. davon abhängig sind, dass Rückkehrer die kosovarische Staatsangehörigkeit kraft Verfassung, Gesetzes oder auf eigenen Antrag erworben haben oder als aus dem Kosovo stammende Personen staatenlos sind.

Zu 12.

Bezüglich der Kriterien verweist die Bundesregierung auf ihre Antworten zu den Fragen 4 und 6 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. (BT-Drs. 16/14129, vom 12. Oktober 2009).

a)

Die Anzahl der Rückübernahmeersuchen wird zwischen den beiden koordinierenden Stellen in Bielefeld und Karlsruhe regelmäßig abgestimmt. Grundsätzlich werden vorrangig für folgende Personen Ersuchen gestellt:

- Personen, die sich in Straf- oder Abschiebehäft befinden,
- alleinstehende Erwachsene, die im Bundesgebiet straffällig wurden bzw. gegen die Ausweisungsgründe vorliegen,
- Arbeitslose und Empfänger von Sozialleistungen,
- für in letzter Zeit eingereiste Personen.

b)

Die Entscheidung, welche Personen zu welchem Zeitpunkt zurückgeführt werden, obliegt den zuständigen Ausländerbehörden der Länder, die zuvor ihre Rückübernahmeersuchen an eine der beiden koordinierenden Stellen übermittelt haben. Voraussetzung hierfür ist die Zustimmung der kosovarischen Seite zu einem deutschen Rückübernahmeersuchen.

Zu 13.

Die auf Bitte der Bundesregierung dazu von den koordinierenden Stellen übermittelten Angaben sind den nachfolgenden Übersichten zu entnehmen:

Fluganmeldungen/Abschiebungsaufträge an Regierungspräsidium Karlsruhe: Personengruppen								
Gesamtzahl	360	124	132	99	5		0	
davon aus Bundesland	Gesamt	Straftäter	Alleinreisende Erwachsene	Familien (Anzahl der gesamten Mitglieder)	Alte oder Pflegebedürftige		unbegleitete Minderjährige	davon lang-jährige Aufhältige (seit 1.1.1998)
Baden-Württemberg	245	80	81	82	2 *			116
Berlin	9	5	4					4
Bayern	51	22	28		1 **			3
Hessen	27	10	11	6				4
Rheinland-Pfalz	23	5	5	11	2 ***			11
Saarland	1		1					
Sachsen	2	2						
Thüringen	2		2					

* 2 Personen der Ethnie Ashkali

** 1 Person der Ethnie Albaner

*** Diese 2 Personen der Ethnie Roma wurden angemeldet, jedoch nicht zurückgeführt.

Seit April 2009 werden Straftäter nicht mehr durchgängig erfasst.

Eine verbindliche Zahl kann deshalb nicht genannt werden.

Unter "Alte oder Pflegebedürftige" werden Personen ab 65 Jahre erfasst, unabhängig von der Pflegebedürftigkeit

Bei der Gesamtzahl der "Langjährig Aufhältigen" handelt es sich um eine Näherung.

Keine Erfassung "Alleinerziehender Elternteile".

Fluganmeldungen/Abschiebungsaufträge an Zentrale Ausländerbehörde Bielefeld: Personengruppen							
Gesamtzahl	307	56	103	146	1	1	
davon aus Bundesland	Gesamt	Straftäter	Alleinreisende Erwachsene	Familien (Anzahl der gesamten Mitglieder)	Alte oder Pflegebedürftige	unbegleitete Minderjährige	davon langjährige Aufhältige* (seit 1.1.1998)
Nordrhein-Westfalen	200	35	74	90	1		
Niedersachsen	69	16	16	36		1	
Bremen	2	1	1				
Hamburg	5	1	4				
Schleswig-Holstein	7	2	5				
Sachsen-Anhalt	5		1	4			
Mecklenburg-Vorpommern	12		1	11			
Brandenburg	1		1				
Hessen	6	1		5			

Keine Erfassung der „Langjährig Aufhältigen“.

Zu 14.

Die auf Bitte der Bundesregierung dazu von den Ländern übermittelten Antwortbeiträge sind der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen:

Land	
Baden-Württemberg	Auf die Ausführungen Niedersachsens wird verwiesen.
Bayern	Angesichts der weitestgehend abgeschlossenen Rückführung kosovarischer Staatsangehöriger aus Bayern und der geringen Anzahl ausreisepflichtiger Angehöriger ethnischer Minderheiten erübrigen sich aus bayerischer Sicht nähere Ausführungen zur „Reihenfolge“ bzw. dem zeitlichen Rahmen der Rückführung.
Berlin	<p>Seit dem 1. Januar 2008 erfolgen Rückführungen vom Land Berlin in das Kosovo nach den vom UNMIK-Sonderbeauftragten gebilligten und bis auf Weiteres fortgeltenden Regeln der "Readmission Policy". Außerdem wird seit dem 1. April 2009 dafür Sorge getragen, dass sich Rückführungen aus dem vorher ausgenommenen Personenkreis (Serben und Roma) geographisch auf die in Frage kommenden Gebiete verteilen, um nicht einzelne Kommunen zu überfordern.</p> <p>Eine im August 2009 vorgenommene Auswertung der Berliner Ausländerbehörde hat die Zahl von 53 ausreisepflichtigen Kosovaren ergeben. Insgesamt wurden im Jahr 2009 bis einschließlich Oktober nur 16 Personen in das Kosovo abgeschoben, 3 davon direkt aus der Strafhaft. Angesichts dieser geringen Fallzahlen ist eine besondere Prüfung bzw. Staffelung im Sinne der genannten "Reihenfolge" im Land Berlin nicht notwendig.</p>
Brandenburg	Auf die Ausführungen Niedersachsens wird verwiesen.
Bremen	Die Ausländerbehörden wurden angewiesen, bei der Stellung der Rückübernahmeersuchen auf ein angemessenes Verhältnis der verschiedenen ethnischen Zugehörigkeiten zu achten, persönliche Belange zu berücksichtigen und vorrangig Ehepaare ohne oder mit volljährigen Kindern sowie Alleinstehende zurückzuführen. Straftäter werden grundsätzlich vorrangig zurückgeführt.

Land	
Hamburg	In Hamburg gibt es keinen Erlass, der die Reihenfolge der zu stellenden Ersuchen regelt. Bei gleichen Verfahrensständen hat die Rückführung von Straftätern und Alleinstehenden Vorrang vor der von Familien oder alleinerziehenden Eltern teilen. Im Übrigen werden die Punkte a) bis c) der Frage verneint.
Hessen	Auf die Ausführungen Niedersachsens wird verwiesen.
Mecklenburg-Vorpommern	In Umsetzung der Vorgaben des Bundesministeriums des Innern (BMI) vom 1. April 2009 wurde den Ausländerbehörden des Landes mitgeteilt, dass mit Rückführungen in das Kosovo möglichst schonend begonnen werden soll. Es wurde insofern darum gebeten, besonders hilfsbedürftige Personen (z. B. Alte, Kranke, Pflegebedürftige, alleinerziehende Mütter) zunächst nicht zur Rückführung anzumelden. Auf Vorgaben hinsichtlich der Anmeldung von Personengruppen in einer bestimmten Reihenfolge bzw. auf zeitliche Vorgaben wurde gerade im Hinblick auf die Anzahl der im Land Ausreisepflichtigen bewusst verzichtet, um die notwendige Flexibilität zur Gewährleistung einer schonenden Rückführung zu ermöglichen.
Niedersachsen	Vor dem Hintergrund der in den einzelnen Ländern sehr unterschiedlichen Bestandszahlen der vollziehbar ausreisepflichtigen Personen aus der Republik Kosovo, der Vorgabe, die jährliche Gesamtzahl der Ersuchen in etwa auf Stand des Jahres 2008 zu halten, ein angemessenes Verhältnis aller Minderheiten und der albanischen Volkszugehörigen zu wahren, eine regionale Ausgewogenheit in der Republik Kosovo zu beachten und die individuellen Besonderheiten einzelner zur Ausreise verpflichteter Personengruppen zu berücksichtigen, ist bewusst darauf verzichtet worden, Reihenfolgen, Kontingentierungen oder einen zeitlichen Rahmen festzulegen. Nur so ist die erforderliche Flexibilität gegeben, um eine möglichst behutsame Rückführung zu organisieren.
Nordrhein-Westfalen	Auf die Ausführungen Niedersachsens wird verwiesen.

Land	
Rheinland-Pfalz	<p>Den rheinland-pfälzischen Ausländerbehörden wurde das Schreiben des BMI vom 1. April 2009 zur Kenntnisnahme übersandt und gleichzeitig angeordnet, dass die Anmeldungen der zur Rückführung anstehenden Personen über die Clearingstelle Rheinland-Pfalz für Passbeschaffung und Flugabschiebung zu erfolgen haben. Auf eine Vorgabe, in welcher Reihenfolge bestimmte Personengruppen anzumelden sind, wurde bewusst verzichtet. Durch die Benennung der Zentralen Ausländerbehörde Bielefeld und des Regierungspräsidiums Karlsruhe ist sichergestellt, dass dem Wunsch der kosovarischen Seite nach einer zahlenmäßigen Beschränkung der Übernahmesuchen, einem angemessenen Verhältnis der verschiedenen ethnischen Zugehörigkeiten und einer gleichmäßigen Verteilung auf die kosovarischen Herkunftskommunen nachgekommen wird. Nur auf Bundesebene ist ein entsprechender Überblick über die nach vorliegender Rückübernahmezusage insgesamt möglichen Rückführungen gewährleistet.</p> <p>Laut Auskunft des Regierungspräsidiums Karlsruhe wird die zahlenmäßige Beschränkung schon bei der Weiterleitung der Rückübernahmesuchen an die kosovarische Seite berücksichtigt. Die Berücksichtigung der verschiedenen ethnischen Zugehörigkeiten und Herkunftsgebiete wird durch das Regierungspräsidium Karlsruhe bei der Flugbuchung gewährleistet.</p>
Saarland	Auf die Ausführungen Niedersachsens wird verwiesen.
Sachsen	Auf die Ausführungen Niedersachsens wird verwiesen.

Land	
Sachsen-Anhalt	<p>Der in der Kleinen Anfrage angesprochene Erlass des Innenministeriums Sachsen-Anhalt vom 25.06.2009 sieht vor, dass die Rückführung in der Reihenfolge der genannten Gruppen erfolgt (zu der Gruppe der "langjährig Aufhältigen" ist klarstellend darauf hinzuweisen, dass es sich entsprechend der Erlassregelung um Personen handelt, deren Einreise vor dem 1. Januar 1998 erfolgt ist). Erst wenn die kosovarische Seite einem Übernahmeersuchen entsprochen hat, wird in dem betreffenden Einzelfall - sofern erforderlich - die Aussetzung der Abschiebung widerrufen.</p> <p>a) Übernahmeersuchen an die kosovarische Seite erfordern keine bestimmte Reihenfolge. Nach der Erlasslage sollen lediglich Rückführungen in der genannten Reihenfolge erfolgen. Rückführungen sind erst dann möglich, wenn die kosovarische Seite dem Übernahmeersuchen entsprochen hat.</p> <p>b) "Reihenfolge" heißt, dass Angehörige einer vorstehenden Gruppe vor Angehörigen der nachstehenden Gruppe zurückgeführt werden. Somit sollen z. B. Straftäter vor alleinreisenden Erwachsenen und diese vor Familien zurückgeführt werden. Sollten sich verfahrensbedingte Verzögerungen in der Rückführung von Angehörigen einer vorstehenden Gruppe ergeben, können auch Angehörige einer nachstehenden Gruppe zurückgeführt werden. Es wird jedoch angestrebt, zumindest zunächst Straftäter und danach alleinreisende Erwachsene vor allen anderen Gruppen zurückzuführen.</p> <p>c) Gemäß Erlasslage bedeutet eine "schonende Rückführung", dass nicht sofort zu Beginn der sich vermutlich über einen längeren Zeitraum erstreckenden Rückführungsmaßnahmen besonders hilfsbedürftige Personen (z. B. Alte, Kranke, Pflegebedürftige, alleinerziehende Mütter) zurückgeführt werden sollen, sondern zunächst Angehörige anderer, weniger schutzbedürftiger Gruppen.</p>

Land	
Schleswig-Holstein	Auf die Ausführungen Niedersachsens wird verwiesen.
Thüringen	<p>Die Anmeldung der ausreisepflichtigen Personen aus dem Kosovo erfolgt bei der koordinierenden Stelle des Regierungspräsidiums Karlsruhe.</p> <p>a) Ja.</p> <p>b) Die Abschiebung von Straftätern erfolgt unter Würdigung des jeweiligen Einzelfalls. Familien und Alleinerziehende mit Kindern werden nachrangig gegenüber alleinstehenden Erwachsenen oder Ehegatten ohne Kinder zur Rückführung angemeldet.</p> <p>c) Ja. Weitergehende Überlegungen wurden bisher noch nicht abgeschlossen.</p>

Zu 15.

Die auf Bitte der Bundesregierung dazu von den Ländern übermittelten Antwortbeiträge sind der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen:

Land	
Baden-Württemberg	Auf die Ausführungen Niedersachsens wird verwiesen.
Bayern	Auf die Ausführungen Niedersachsens wird verwiesen.
Berlin	<p>Zum Begriff des "Straftäters" wird auf die §§ 53 und 54 des Aufenthaltsgesetzes, zum Begriff der "Familie" auf den des Familiennachzugs in den §§ 27 ff. des Aufenthaltsgesetzes verwiesen.</p> <p>Bei Rückführungen wird im Land Berlin grundsätzlich die Einheit der Familie gewahrt. Volljährige Kinder werden im gebotenen Einzelfall jedoch von dort auch losgelöst vom Familienverband zurückgeführt.</p>
Brandenburg	Auf die Ausführungen Niedersachsens wird verwiesen.

Land	
Bremen	Bezüglich der Definition des Begriffs "Familie" sind die Regelungen des Aufenthaltsgesetzes anzuwenden, wonach der Familienbegriff Eltern bzw. einen Elternteil und minderjährige Kinder umfasst.
Hamburg	Die bisherige Einstufung von Personen, die zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren oder zu mehreren Freiheitsstrafen von insgesamt mindestens zwei Jahren verurteilt worden sind, als Straftäter im Sinne der Rückführungsregelung für Angehörige der Roma-Minderheit aus dem Kosovo ist seit der Verfahrensabsprache vom März 2009 nicht mehr anwendbar. In Hamburg fallen unter die Kategorie „Straftäter“ Personen, die zu einer Geldstrafe von über 50 Tagessätzen (bei ausländerrechtlichen Verstößen 90 Tagessätzen) oder einer Freiheitsstrafe verurteilt wurden. Im Übrigen wird auf die Ausführungen Niedersachsens verwiesen.
Hessen	Auf die Ausführungen Niedersachsens wird verwiesen. Es gilt die aus der Bleiberechtsregelung bekannte Vorgabe, wonach Straftäter mindestens zu Geldstrafen von 50 Tagessätzen verurteilt worden sein müssen.
Mecklenburg-Vorpommern	Als Straftäter wird behandelt, wer wegen einer im Bundesgebiet begangenen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von unter 50 Tagessätzen (bei ausländerrechtlichen Verstößen 90 Tagessätzen) außer Betracht bleiben. Mehrere Geldstrafen sind zu addieren. Vorgaben zur Ausführung der Begriffe „alt“ und „pflegebedürftig“ wurden nicht gemacht. Für die Definition des Begriffs „Familie“ gelten die Regelungen des Aufenthaltsgesetzes. Der Familienbegriff umfasst Eltern bzw. ein Elternteil und minderjährige Kinder (§§ 29 ff. Aufenthaltsgesetz und § 43 Absatz 3 des Asylverfahrensgesetzes (AsyIVfG)).

Land	
Niedersachsen	<p>„Straftäter“ im Sinne der Rückführungsregelung für Angehörige der Roma-Minderheit in die Republik Kosovo wie sie bis zum April 2009 galt, sind Personen, die zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren oder zu mehreren Freiheitsstrafen von insgesamt mindestens zwei Jahren verurteilt worden sind. Kriterien für die Einstufung als "alt und pflegebedürftig" sind nicht festgelegt worden. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 14 verwiesen. Für die Definition des Begriffs „Familie“ gelten die Regelungen des Aufenthaltsgesetzes. Danach umfasst der Familienbegriff Eltern bzw. ein Elternteil und minderjährige Kinder (§§ 29 ff. AufenthG und § 43 Absatz 3 AsylVfG).</p>
Nordrhein-Westfalen	Auf die Ausführungen Niedersachsens wird verwiesen.
Rheinland-Pfalz	<p>Die bisherige Einstufung von Personen, die zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren oder zu mehreren Freiheitsstrafen vom insgesamt mindestens zwei Jahren verurteilt worden sind, als Straftäter im Sinne der Rückführungsregelung für Angehörige der Roma-Minderheit aus dem Kosovo ist seit der Verfahrensabsprache vom März 2009 nicht mehr anwendbar. Neue Kriterien für die Einstufung als "Straftäter" wurden den Ausländerbehörden eben so wenig vorgegeben wie für die Einstufung als "alt und pflegebedürftig".</p> <p>Der Familienbegriff umfasst entsprechend dem Aufenthaltsgesetz die Eltern bzw. ein Elternteil und minderjährige Kinder. Volljährige ledige, im Familienverbund lebende Kinder werden nur dann der Familie zugerechnet, wenn sie oder ein Familienmitglied auf die gegenseitige familiäre Lebenshilfe angewiesen sind.</p>
Saarland	Auf die Ausführungen Niedersachsens wird verwiesen.
Sachsen	Auf die Ausführungen Niedersachsens wird verwiesen.

Land	
Sachsen-Anhalt	"Straftäter" im Sinne der Erlassregelung sind Personen, die zu einer Geldstrafe von über 50 Tagessätzen (bei ausländerrechtlichen Verstößen 90 Tagessätzen) oder einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sind. Bei "Pflegebedürftigen" muss eine entsprechende Feststellung vorliegen. In Auslegung der Erlasslage sind als "Familie" die im gemeinsamen Haushalt lebenden Eltern und Kinder zu verstehen und als "Alte" Personen nach Vollendung des 65. Lebensjahres.
Schleswig-Holstein	Auf die Ausführungen Niedersachsens wird verwiesen.
Thüringen	Auf die Ausführungen Niedersachsens wird verwiesen.

Zu 16.

Die auf Bitte der Bundesregierung dazu von den Ländern übermittelten Antwortbeiträge sind der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen:

Land	
Baden-Württemberg	Auf die Ausführungen Niedersachsens wird verwiesen. In der Regel werden Personen, die sich nicht in Haft befinden, unter Hinweis auf die entsprechenden Fördermöglichkeiten aufgefordert, freiwillig auszureisen.
Bayern	Es gibt keine landesrechtliche Weisung zum Widerruf der Duldungen für ausreisepflichtige kosovarische Staatsangehörige. Die Ausländerbehörden entscheiden auf der Grundlage der Umstände des jeweiligen Einzelfalles.
Berlin	Grundsätzlich werden Betroffene im Land Berlin zum Ablauf ihrer Duldung zur Selbstgestaltung aufgefordert. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, wird beim zuständigen Amtsgericht mit dem Ziel der Direktabschiebung Vorabhaft beantragt.
Brandenburg	Die Ausländerbehörden verlängern im Falle einer absehbaren Rückführung erteilte Duldungen nur noch kurzfristig.
Bremen	Vorgaben für die Erteilung von Duldungen im Falle einer Zustimmung zur Rückübernahme wurden nicht gemacht.

Land	
Hamburg	<p>Duldungen werden im Regelfall mit einer auflösenden Bedingung versehen. Hiernach erlöschen die Duldungen mit dem Flugtermin (nachdem dieser zuvor entsprechend bekannt gegeben wurde).</p> <p>In denjenigen Fällen, in denen die Duldungen nicht mit einer auflösenden Bedingung versehen wurden, ist es von den individuellen Umständen des Einzelfalles abhängig, ob zur Einleitung bzw. Durchführung der Abschiebung der Ablauf der Duldung abgewartet oder ein Widerruf verfügt wird.</p>
Hessen	<p>Auf die Ausführungen Niedersachsens wird verwiesen. Die Duldungsproblematik wird einzelfallabhängig von den Ausländerbehörden entschieden. Vorgaben hierzu wurden nicht gemacht.</p>
Mecklenburg-Vorpommern	<p>Landeseinheitliche Vorgaben zur Erteilung von Duldungen sind nicht getroffen worden. Die Ausländerbehörden entscheiden nach eigenem Ermessen, ob, sofern Rückübernahmeersuchen gestellt wurden,</p> <ul style="list-style-type: none"> - nur noch kurzfristige Duldungen erteilt werden, die nach einer eingeleiteten Rückführung nicht mehr verlängert werden, - Duldungen mit einer auflösenden Bedingung versehen werden oder - die Duldung widerrufen wird, wenn eine Rückführung möglich ist.
Niedersachsen	<p>Die Praxis der Duldungserteilung ist in den Ländern unterschiedlich. So können z. B. in den Fällen, in denen Rückübernahmeersuchen gestellt werden, nur noch kurzfristige Duldungen erteilt werden, die nach einer eingeleiteten Abschiebung nicht mehr verlängert werden. Ebenso können Duldungen mit einer auflösenden Bedingung versehen werden, oder die Duldung kann widerrufen werden, sobald die Rückführung möglich ist.</p>

Land	
Nordrhein-Westfalen	Auf die Ausführungen Niedersachsens wird verwiesen. Allen ausreisepflichtigen Personen wird vor der Einleitung von Rückführungsmaßnahmen unter Hinweis auf die entsprechenden Fördermöglichkeiten angeboten, freiwillig auszureisen.
Rheinland-Pfalz	Den Ausländerbehörden wurden keine Vorgaben über die Erteilung von Duldungen an zur Rückführung anstehende Personen aus dem Kosovo gemacht. Nachdem ein Rückübernahmeersuchen gestellt wurde, warten die Ausländerbehörden in der Regel zunächst das Auslaufen der Duldung ab und verlängern diese dann nur noch kurzfristig. Duldungen können auch mit einer auflösenden Bedingung versehen oder ggf. widerrufen werden.
Saarland	Auf die Ausführungen Niedersachsens wird verwiesen. Duldungen werden mit der auflösend bedingten Auflage „Die Duldung erlischt unabhängig von ihrer Gültigkeit am Tage der Abschiebung“ versehen.
Sachsen	Auf die Ausführungen Niedersachsens wird verwiesen. Im Übrigen entscheiden die Ausländerbehörden über die Verlängerung der Duldung und deren Ausgestaltung hinsichtlich der Nebenbestimmungen nach der Lage des Einzelfalles unter Berücksichtigung der jeweiligen Lebensumstände.
Sachsen-Anhalt	Nach der Erlasslage wird die Aussetzung der Abschiebung erst dann widerrufen, wenn einem Übernahmeersuchen entsprochen worden ist und sich somit die unmittelbar bevorstehende Möglichkeit der Rückführung ergibt. Die bevorstehende Rückführung ist den Betroffenen einen Monat vorher anzukündigen, sofern ihre Abschiebung mindestens ein Jahr ausgesetzt war (§ 60a Absatz 5 Satz 4 AufenthG).

Land	
Schleswig-Holstein	Die Praxis der Duldungserteilung ist landesweit sehr unterschiedlich und vom Einzelfall abhängig. In den Fällen, in denen Rückübernahmeersuchen gestellt werden, können die Duldungen mit einer entsprechenden auflösenden Bedingung versehen werden. Duldungen ohne auflösende Bedingung und mit einer Gültigkeit über den vorgesehenen Rückführungstermin hinaus, können widerrufen werden. Auch wird in diesen Fällen vielfach von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eher kurzfristige Duldungen auszusprechen, die bei Wegfall des Abschiebungshindernisses nicht weiter verlängert werden.
Thüringen	Auf die Ausführungen Niedersachsens wird verwiesen.

Zu 17.

Die auf Bitte der Bundesregierung dazu von den koordinierenden Stellen übermittelten Angaben sind den nachfolgenden Übersichten zu entnehmen:

Fluganmeldungen und Rückführungen in die Republik Kosovo von April 2009 bis Dezember 2009 vom Regierungspräsidium <u>Karlsruhe</u> :						
	Gesamt	Straftäter	Alleinreisende Erwachsene	Familien (Anzahl der Personen)	Alte oder Pflegebedürftige	unbegleitete Minderjährige
Fluganmeldungen/ Abschiebungsaufträge	402	128	155	114	5	0
Rückführungen	197	92	76	27	2	0
<i>davon Roma:</i>						
Fluganmeldungen/ Abschiebungsaufträge	114	23	24	65	2	0
Rückführungen	40	11	8	21	0	0

Seit April 2009 werden Straftäter nicht mehr durchgängig erfasst. Eine verbindliche Zahl kann deshalb nicht genannt werden.

Unter "Alte oder Pflegebedürftige" werden Personen ab 65 Jahre erfasst, unabhängig von der Pflegebedürftigkeit. Keine Erfassung "Alleinerziehender Elternteile".

Fluganmeldungen und Rückführungen in die Republik Kosovo von April 2009 bis Dezember 2009 von der Zentralen Ausländerbehörde <u>Bielefeld</u> :						
	Gesamt	Straftäter	Alleinreisende Erwachsene	Familien (Anzahl der Personen)	Alte oder Pflegebedürftige	unbegleitete Minderjährige
Fluganmeldungen/ Abschiebungsaufträge	432	66	154	208	3	1
Rückführungen	155	34	77	43	0	1
<i>davon Roma:</i>						
Fluganmeldungen/ Abschiebungsaufträge	125	16	29	77	2	1
Rückführungen	27	5	9	12	0	1

Seit April 2009 werden Straftäter nicht mehr durchgängig erfasst. Eine verbindliche Zahl kann deshalb nicht genannt werden.

Unter "Alte oder Pflegebedürftige" werden Personen ab 65 Jahre erfasst, unabhängig von der Pflegebedürftigkeit.

Keine Erfassung "Alleinerziehender Elternteile".

Zu 18. und 19.

Aus Sicht der Bundesregierung erlaubt die unzureichende Datenlage keine sinnvollen Schätzungen im Sinne der Fragestellungen.

Zu 20.

Auf die Antwort zu den Fragen 18 und 19 wird verwiesen. Im Übrigen weist die Bundesregierung erneut darauf hin, dass die Zahl der von deutscher Seite möglichen Rückübernahmeersuchen von bis auf Weiteres 2.500 jährlich nicht der Zahl der tatsächlichen Rückführungen entsprechen muss (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 6 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. (BT-Drs. 16/14129, vom 12. Oktober 2009). In der Regel liegt diese Zahl deutlich unter der Zahl der gestellten Ersuchen.

Zu 21.

Die Bundesregierung verweist zunächst auf die Antwort zu Fragen 18 und 19. Sie weist auch darauf hin, dass im Rahmen der bisherigen Ländermitteilungen an die Bundesregierung nur ausreisepflichtige Personen nach ethnischer Zugehörigkeit erfasst werden.

Im Ausländerzentralregister (AZR) liegen hingegen solche differenzierten Informationen nicht vor. Im Übrigen wird auf die Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 14 und 15 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. (BT-Drs. 16/14129, vom 12. Oktober 2009) verwiesen.

Zu 22.

Die Anzahl der ausreisepflichtigen, aus dem Kosovo stammenden Personen zum Stichtag 30. Juni 2009 können den beiden nachstehenden Übersichten entnommen werden. Die Bundesregierung erhebt in der Regel einmal jährlich die entsprechenden Zahlen bei den Ländern. Sie verfügt derzeit über keine aktuelleren Erkenntnisse als die vorliegenden. Der Termin der Erhebung im Jahr 2010 steht noch nicht fest.

Ausreisepflichtige Kosovo-Albaner:

Land	Anzahl
Baden-Württemberg	265
Bayern	194
Berlin	19
Brandenburg	9
Bremen	28
Hamburg	305
Hessen	283
Mecklenburg-Vorpommern	12
Niedersachsen	268
Nordrhein-Westfalen	813
Rheinland-Pfalz	95
Saarland	34
Sachsen	37
Sachsen-Anhalt	19
Schleswig-Holstein	15
Thüringen	12
Gesamt	2.408

Ausreisepflichtige Minderheitenangehörige:

Land	Serben	Roma	Ashkali	Ägypter	Gorni/ Torbesh	Bosniaken	Türken	Sonstige	Gesamt
Baden-Württemberg	40	1.242	371	53	0	0	0	52	1.758
Bayern	15	163	64	8	4	3	0	0	257
Berlin	0	9	3	0	0	0	0	22	34
Brandenburg	8	23	7	0	0	7	0	0	45
Bremen	0	349	1	1	0	0	0	0	351
Hamburg	6	30	4	0	0	0	0	2	42
Hessen	21	259	27	0	0	23	0	0	330
Mecklenburg-Vorpommern	4	85	10	0	0	4	0	1	104
Niedersachsen	59	2.928	342	58	2	33	1	78	3.501
Nordrhein-Westfalen	32	3.776	791	14	0	26	0	275	4.914
Rheinland-Pfalz	27	305	51	10	0	2	0	4	399
Saarland	0	128	24	24	1	0	0	0	177
Sachsen	0	113	21	0	0	3	0	0	137
Sachsen-Anhalt	3	362	23	5	0	5	0	0	398
Schleswig-Holstein	1	16	1	0	0	0	0	0	18
Thüringen	5	54	15	0	0	0	0	0	74
Gesamt	221	9.842	1.755	173	7	106	1	434	12.539

Zu 23.

Der zitierte EULEX-Bericht von Juli 2009 stellt lediglich fest, dass die Kriminalstatistik der Kosovo-Polizei keine ausreichenden Aussagen zum ethnischen Hintergrund der Opfer oder zu einer möglichen ethnischen Motivation enthält. Wie von der Bundesregierung in ihrer Antwort vom 12. Oktober 2009 auf die Fragen 11 bis 13 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. (BT-Drs. 16/14129, vom 12. Oktober 2009) bereits dargestellt, zieht die Bundesregierung für die Bewertung der Sicherheitslage sämtliche einschlägigen Berichte internationaler Organisationen hinzu und verschafft sich zudem u. a. durch die Bot-

schaft Pristina regelmäßig ein eigenes Bild der Lage. In diesem Rahmen hat die Bundesregierung auch den genannten Bericht von Pro Asyl vom Oktober 2009 zur Kenntnis genommen. Auf Seite 5 dieses Berichts wird unter anderem auf dessen "*begrenzte Aussagekraft*" hingewiesen, "*da der Bericht auf Informationen nur zu einem guten Dutzend abgeschobener Personen beruht und insofern nicht als repräsentativ gelten kann*".

Im Übrigen hält die Bundesregierung ihre in der Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. (BT-Drs. 16/14129, vom 12. Oktober 2009) dargelegte Einschätzung der Sicherheitslage aufrecht.

Zu 24.

Das Auswärtige Amt ist in seinen Berichten zur asyl- und abschieberelevanten Lage in der Republik Kosovo stets um eine objektive und differenzierte Darstellung der vor Ort herrschenden Verhältnisse bemüht. Seine Berichte beruhen in erster Linie auf durch die Mitarbeiter der Deutschen Botschaft Pristina gewonnenen Erkenntnissen sowie auf Informationen der vor Ort tätigen Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen. Die Mitarbeiter der Botschaft werten regelmäßig alle zur Verfügung stehenden Berichte öffentlicher und privater Organisationen zur Lage der Minderheiten aus. In diesem Zusammenhang wird hinsichtlich des zitierten Berichts von Pro Asyl vom Oktober 2009 auf die Antwort zu Frage 23 verwiesen.

Zudem unterhält die Botschaft Pristina ständig direkten Kontakt zu mit Minderheitenfragen befassten Vertretern der kosovarischen Regierung und internationaler Organisationen, zu den Sicherheitskräften sowie zu Vertretern der in Kosovo lebenden Minderheiten und zu den Rückgeführten selbst. Um eine möglichst objektive Einschätzung der Situation zu gewährleisten, erfolgt regelmäßig die persönliche Inaugenscheinnahme der Lebensbedingungen vor Ort.

Der Bericht zur asyl- und abschiebungsrelevanten Lage in der Republik Kosovo wurde zuletzt am 19. Oktober 2009 aktualisiert. Wie alle Asyllageberichte ist er als Verschlussache eingestuft und wurde dem Ausschuss für Menschenrechte des Deutschen Bundestages übermittelt, bei dem er von allen Mitgliedern des Deutschen Bundestages eingesehen werden kann.

Zu 25.

Die Bundesregierung teilt die Befürchtungen und Folgerungen der Fragestellerin nicht. Die kosovarische Regierung entwickelt und unterstützt im Rahmen einer langfristig angelegten Strategie die Bildungsintegration aller in Kosovo lebenden ethnischen Gemeinschaften. Das Recht auf öffentliche Schulbildung in einer der frei gewählten offiziellen Sprachen Albanisch und Serbisch ist gesetzlich garantiert. In den Orten, in denen die in Kosovo traditionell bestehenden Gemeinschaften leben, ist darüber hinaus auch das Recht auf Schulbildung in der von diesen jeweils gesprochenen Sprache festgeschrieben. Dementsprechend wird für Angehörige der Gemeinschaft der ethnischen Roma in den folgenden Grundschulen Unterricht in der Sprache Romani angeboten: Gjilan, Kamenica, Nord-Mitrovica, Uglar (Fushe Kosovo) und Janjevo (Lipjan).

Daneben bieten verschiedene Nichtregierungsorganisationen Sprachkurse für zurückgekehrte Schülerinnen und Schüler an, um deren Integration zu erleichtern. In Nord-Mitrovica und in Leposavic hat die „Caritas Kosovo“ zusammen mit „Padem“ Vorschulklassen eingerichtet, in denen Schülerinnen und Schüler in serbischer Sprache oder in Romani unterrichtet werden. In Fushe Kosovo betreibt die Nichtregierungsorganisation „Balkan Sunflowers“ zusammen mit dem „Zentrum für Co-operation und Integration“ das Projekt „Lernzentrum“, in dem ca. 350 Schülerinnen und Schüler der Gemeinschaften der Roma, Ashkali und Ägypter betreut werden. In Podujevo unterstützt „Care International“ die schulische Integration von Ashkali, Roma und albanischen Schülerinnen und Schülern durch verschiedene Projekte. In der kosovo-serbisch dominierten Gemeinde Gracanica betreibt „Balkan Sunflowers“ eine vorschulische Bildungseinrichtung für Roma. In Gjakove unterstützt die Nichtregierungsorganisation „Behany Christian Services“ die schulische Ausbildung von ca. 170 Schülerinnen und Schüler der Gemeinschaften der Roma, Ashkali und Ägypter (vgl. OSZE-Studie "Kosovo non-majority communities the primary and secondary educational system").

Zu 26.

Die Regelungen des deutschen Aufenthalts- und Asylrechts sehen unterschiedliche Möglichkeiten vor, Personen aus humanitären Gesichtspunkten einen Aufenthalt in Deutschland zu ermöglichen. Die Bundesregierung sieht daher keine Veranlassung, eine spezifische Aufnahmeregelung für die Gruppe der Roma zu treffen. Ergänzend wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 26 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. (BT-Drs. 16/14129, vom 12. Oktober 2009) verwiesen.